

Rechtsanwalt Jönsson – Lindenbergr. 12 – 79199 Kirchzarten
Per E-Mail: info@systemische-gesellschaft.de
Systemische Gesellschaft e.V.
Damaschkestraße 4
10711 Berlin

Kirchzarten, den 31.03.22
Unser Zeichen: 60/22 SJ01 SJ

Gester, Peter-W. ./ . SG e.V.
wegen Mitgliedschaft
Ihr Schreiben vom 7.3.2022

Sehr geehrter Herr Kuhlmann,

Ihr Mitglied, Herr Prof. Dr. Gester, hat mich mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt, weil Sie ihm mit Schreiben vom 07.03.2022 aufgefordert haben, seine Mitgliedschaft wegen angeblichen Verstoßes gegen die Ethik-RL zu kündigen. Auch sei sein Mitgliedsbeitrag offen.

I. Verstoß gg. Ethik-RL

Ihr o.g. Schreiben liegt mir vor. Zusätzlich habe ich sämtliche relevanten Unterlagen sorgfältig studiert, insb. den Brief meines Mandanten im Lichte der Ethik-RL.

Einen Verstoß gegen die Ethik-Richtlinie konnte ich nicht feststellen.

Dagegen heißt es in den Ethikrichtlinien der SG.:

Die Entscheidung des Vorstands sollte differenziert und nachvollziehbar begründet sein.'

Ich kann in ihrem Schreiben vom 7.3. 2022 weder eine differenzierte noch eine nachvollziehbare Begründung erkennen.

Daher bitte ich Sie, den angeblichen Verstoß entsprechend der SG Richtlinien differenziert und nachvollziehbar mit den genauen Stellenzitation im Brief meines Mandanten zu benennen und auszuführen, weshalb ein Verstoß vorliegen sollte.

II. Mitgliedsbeitrag

Richtig ist, dass mein Mandant den Beitrag nicht vollständig gezahlt hat, weil ihm die Nutzung des wichtigen SG-Forums unberechtigter Weise versagt wird. Daher hat mein Mandant den Beitrag pro Jahr um € 24.- gekürzt. Der verbleibende Differenzbetrag des Mitgliedsbeitrages von € 96.- wurde jährlich von meinem Mandanten überwiesen.

Dazu besteht seit 2016 ein umfangreicher Schriftwechsel mit der SG und auch der damaligen Vorsitzenden der SG Fr. Dr. Ulrike Borst, den wir bei der SG als bekannt voraussetzten. Obwohl unserem Mandanten seit 2016 Unrecht geschieht, hat über die bzgl. skandalträchtigen Vorgänge, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden, aktenkundigen Verleumdungen seiner Person, um des lieben Friedens willens mit der SG bisher nicht publiziert. Diese Verleumdungen erfüllen den §186 StGB. der üblen Nachrede.

Mein Mandat vertritt nun mehr die Auffassung, dass diese skandalösen Vorgänge gerichtsfest einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollten, dazu würden dann u.a.a. Fr. Dr. Borst als Zeugin geladen werden.

Sobald meinem Mandanten die volle Leistung eingeräumt wird, zahlt er selbstverständlich auch den vollen Beitrag.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Jönsson
Rechtsanwalt